



Beschluss des MIT-Bundesvorstands am 15.10.2012 in Berlin **Antragsteller: MIT Hessen**

Der MIT-Bundesvorstand beschließt:

Ablehnung des Entgeltgleichheitsgesetzes

Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung Deutschland lehnt das geplante sogenannte „Entgeltgleichheitsgesetz ab.

Die CDU / CSU Bundestagsfraktion wird aufgefordert, das Gesetz im Bundestag abzulehnen und sich in diesem Sinne auch mit dem Koalitionspartner FDP zu verständigen.

Die beiden Unionsparteien werden aufgefordert, eine klare Stellung gegen den Gesetzesentwurf zu beziehen.

Begründung:

In der Bundestagessitzung am 14. Juni 2012 fand die erste Beratung zum „Gesetz zur tatsächlichen Durchsetzung des Entgeltgleichheitsgebotes für Frauen und Männer (Entgeltgleichheitsgesetz)“ statt

Wenn dieser Gesetzesentwurf zu einem Gesetz werden würde, hätte dies die nachstehend aufgeführten Folgen

- Alle Betriebe mit mehr wie 15 Mitarbeitern würden einer weiteren Berichtspflicht unterworfen.
Dies sind rund 300.000 Betriebe im Bundesgebiet
Bei nur gering geschätzten Kosten von 8.000,- € pro Betrieb fallen insgesamt 2,4 Milliarden € volkswirtschaftliche Kosten an.
- Hierdurch wird jeder deutsche Endverbraucher mit weiteren 30,- € unnütze Kosten im Jahr belastet.
- Die deutsche Volkswirtschaft wird in ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit weiter beeinträchtigt.
- Im §4 (2) des Gesetzesentwurfes ist eine Umkehr der Beweislast vorgesehen.
- Im §3 (8) ist die Einrichtung von Antidiskriminierungsverbänden vorgesehen.
- Im §3 (9) ist die Berufung von sogenannten sachverständigen Personen die von der Zertifizierungsstelle der Antidiskriminierungsstelle des Bundes zertifiziert werden vorgesehen

- Im §4 (2) sind zwei bemerkenswerte Sätze zu beachten

Beschäftigte können von der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber jederzeit Auskunft verlangen, welche Kriterien für ihre Entgeltfindung herangezogen wurden oder werden.

Ist eine Prüfung nicht fristgerecht vorgenommen worden, gilt dies als Indiz für das Vorliegen von Diskriminierung.

Allein hierdurch bedingt fallen weitere betriebs- und volkswirtschaftliche Kosten an, die in den bereits erwähnten 2,4 Mrd. € nicht enthalten sind.

- Gemäß §7 (4) sind die Prüfungsberichte an die Antidiskriminierungsstelle des Bundes zu leiten.

Bei 300.000 Berichten und nur einem Arbeitstag pro Bericht entsteht ein Bedarf nach 300.000 zu erledigenden Arbeitstagen.

Das heißt: 300.000 Arbeitstage geteilt durch 200 Arbeitstage pro Mitarbeiter und Jahr gleich 1.500 weitere Mitarbeiter in der Antidiskriminierungsstelle, allein nur für die Berichtsauswertung. Die Mitarbeiter zur Verwaltung dieser Mitarbeiter sind noch nicht eingerechnet.

Die Kosten hierfür von über 100 Millionen sind ebenfalls noch nicht eingerechnet.

- Auf die Besonderheiten im §8 (2) wird mündlich in der Sitzung hingewiesen

Die Folgen aus der Anwendung dieses Gesetzes und seiner Umsetzung wären für die deutsche Volkswirtschaft und den Endverbraucher äußerst negativ. Außerdem würden dieses Gesetz und seine Auswirkungen gegen die Grundwerte der Sozialen Marktwirtschaft verstoßen.